

**Statuten**  
des Zweckverbandes  
**Regionale Wasserversorgung Wühre**

---

**I. Name, Sitz, Dauer, Zweck, Mitgliedschaft**

**§ 1 Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen "Regionale Wasserversorgung Wühre" im folgenden Verband genannt, besteht gemäss § 34 Absatz 1 litera c des basellandschaftlichen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970, sowie § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz des Verbandes ist Sissach.

**§ 2 Zweck des Verbandes**

Zweck des Verbandes sind:

- die Wasserbeschaffung, Wasserförderung und Wasseraufbereitung
- die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder
- die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen
- allfällige Übernahme von Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder (Primäranlagen)
- die Schaffung und Sicherung der nötigen Schutzzonen
- Kontrolle und Durchsetzung von Schutzzonenbestimmungen.

Der Verband kann Grund und Boden sowie die zum Betrieb des Werkes notwendigen Anlagen und Konzessionen erwerben, sich an anderen Wasserwerken beteiligen oder mit Dritten im Rahmen seiner Zweckbestimmung Verträge abschliessen.

**§ 3 Mitgliedschaft beim Verband**

Mitglieder des Verbandes bei Inkrafttreten dieser Statuten sind die Einwohnergemeinden Sissach, Böckten, Thürnen und Zunzgen sowie die Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung (WSU).

Als weitere Mitglieder können juristische Personen des basellandschaftlichen öffentlichen Rechtes aufgenommen werden, sofern sie für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind und die vom Verband festgelegten Einkaufssummen bezahlen. Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die zu leistenden Einkaufssummen beschliesst die Verwaltungskommission.

**II. Kostenverteilungsschlüssel und Haftung**

**§ 4 Mittelbeschaffung**

Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- Kostenbeteiligungsbeiträge der Verbandsmitglieder für Investitionen gemäss § 5
- Aufnahme von Krediten, Darlehen und evtl. Anleihen bei den Verbandsmitgliedern
- Kostenbeteiligungsbeiträge der Verbandsmitglieder an die Betriebskosten gemäss § 6
- Verkauf des Wassers an Dritte.

Bei Bedarf können Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern gefordert werden.

### **§ 5 Kostenverteilung für Investitionen**

Die Kosten insbesondere für die Projektierung, den Erwerb von Land sowie die Erstellungskosten für die notwendigen Wasserwerksanlagen des Verbandes werden durch Investitionsbeiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt. Die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder bemessen sich zu 50 % nach dem durchschnittlichen mittleren Bezug pro Tag vom Verband sowie zu 50 % nach dem maximalen Bezugsrecht pro Tag vom Verband. Der konkrete Kostenteiler wird in einer ausführenden Verwaltungs- und Betriebsverordnung anhand von Kennzahlen durch die Verwaltungskommission festgelegt.

Der Kostenbeteiligungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission alle 5 Jahre ordentlich überprüft und gegebenenfalls dem Durchschnitt der Bezugsmengen der vergangenen 5 Jahre neu angepasst. Bei wesentlichen Änderungen in der Wasserbeschaffung eines Verbandsmitglieds (z.B. Stilllegung eigener Wasserbeschaffungsorte) ist der Kostenbeteiligungsschlüssel auf Antrag eines Verbandsmitglieds zu überprüfen. Ergibt die ordentliche Prüfung oder Prüfung auf Antrag eine Veränderung des Kostenteilers (Rundung auf ganze Prozentzahlen), so ist der Kostenbeteiligungsschlüssel zwingend anzupassen.

Treten dem Verband neue Mitglieder bei, so wird der konkrete Kostenteiler nach Massgabe der Kennzahlen des erweiterten Verbandes durch die Verwaltungskommission angepasst.

Sämtliche Einzelausgabe > CHF 50'000.- werden nach dem Kostenteiler für Investitionen verrechnet. Sie sind neben der Erfolgsrechnung separat in einer Investitionsrechnung zu erfassen. Investitionen werden von der Verwaltungskommission im Rahmen des Budgets beschlossen und von den Verbandsmitgliedern genehmigt. Beiträge an Investitionen bedürfen von Seiten der Verbandsmitglieder der Genehmigung desjenigen Organs, das für ungebundene Ausgaben in der für das jeweilige Verbandsmitglied anteiligen Höhe zuständig ist.

### **§ 6 Kostenverteilung für Betrieb und Unterhalt**

Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden zu 50 % nach dem effektiven, gemessenen jährlichen Bezug der Verbandsmitglieder und zu 50 % nach dem maximalen Bezugsrecht pro Tag der Verbandsmitglieder verteilt. Der konkrete Kostenteiler wird in einer ausführenden Verwaltungs- und Betriebsverordnung durch die Verwaltungskommission festgelegt. Treten dem Verband neue Mitglieder bei, so passt die Verwaltungskommission den konkreten Kostenteiler dem erweiterten Verband an.

Ausgaben für Betrieb und Unterhalt sind vom Verband ordentlich zu budgetieren und von den Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Kostenanteil als gebundene Ausgaben zu tragen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

### **§ 7 Haftung**

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten.

## **III. Wasserabgabe an Dritte**

### **§ 8 Wasserabgabe an Nichtmitglieder**

Die Wasserabgabe an Nichtmitglieder aus der Wasserversorgung des Verbandes wird durch separate Verträge geregelt.

Diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Verwaltungskommission.

#### **IV. Pflichten der Verbandsmitglieder**

##### **§ 9 Bezugspflicht der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind unter Vorbehalt von Absatz 2 verpflichtet, ihren Wasserbedarf beim Verband einzudecken. Ausnahmen von diesem Grundsatz bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Verwaltungskommission.

Die Bestimmung unter Absatz 1 ist nicht anwendbar auf den Wasserbezug aus vorhandenen, nicht in den Verband eingebrachten Gemeindequellen und bereits bestehenden Grundwasserfassungen.

##### **§ 10 Besondere Pflichten**

Die Verbandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- ihre Wasserversorgungen auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu unterhalten und bei Bedarf auszubauen.
- alle Änderungen an ihren Wasserversorgungen mit Bedeutung für die technische Auslegung der Primäranlagen rechtzeitig, d.h. bereits in der Planungsphase dem Verband zu melden. Ohne Zustimmung des Verbandes darf kein Wasser an Grossverbraucher abgegeben werden. Grossverbraucher sind insbesondere Bezüger, die in erheblichem Masse (> 20 % des mittleren Bedarfs des betroffenen Verbandsmitglieds) Wasser für Gewerbe, Fabrikations- oder Kühlzwecke benötigen.
- den Organen des Verbandes, bzw. der Beauftragten, jederzeit Zutritt zu den Anlagen der Verbandsmitglieder zu gewähren.
- den Verband bei der Schaffung von Schutzzonen durch entsprechende Zonenausscheidung und allfällige weitere Massnahmen tatkräftig zu unterstützen und alle Massnahmen zu unterlassen, welche den Zweck der Schaffung vorschriftsgemässer Schutzzonen vereiteln oder erschweren.
- dem Verband für den Bau von notwendigen Leitungen usw., öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Verbandsmitglieder gebührend Rechnung zu tragen. Die WSU unterstützt den Verband beim unentgeltlichen Erwerb von Durchleitungsrechten in ihrem Versorgungsgebiet und sorgt dafür, dass ihre Genossenschafter öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- nach Massgabe von § 5 und § 6 für die Verbindlichkeiten des Verbandes einzustehen, sofern dieser sonst seinen Zweck nicht erfüllen könnte.
- bei Versorgungsengpässen den Verbrauch in ihren Netzen, soweit als möglich, derart zu reduzieren, dass allseits noch eine minimale Versorgung aufrechterhalten werden kann.

#### **V. Lieferpflicht des Verbandes, Lieferunterbrüche**

##### **§ 11 Lieferpflicht, Lieferunterbrüche**

Der Verband ist zur Belieferung seiner Mitglieder verpflichtet.

Störungen im Betrieb der Wasserversorgung durch höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Erdbeben, Schneefälle, Ausfall des elektrischen Stroms, Versagen der Pumpen, Leitungsbruch, Rückgang und Verschmutzung des Grundwassers, Krieg, Streik, Sabotage und andere Dritteinwirkungen, wie auch die vorübergehende Einstellung der Wasserlieferungen zur Vornahme von Neuanschlüssen und Reparaturen, berechtigen die Verbandsmitglieder nicht zu Entschädigungsforderungen gegenüber dem Verband.

Voraussehbare Unterbrechungen der Wasserlieferung sind zwischen den Verbandsmitgliedern mit Angabe der Dauer frühzeitig abzusprechen.

## **VI. Die Organisation des Verbandes**

### **§ 12 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verwaltungskommission
2. Die Rechnungsprüfungskommission

#### **1. Die Verwaltungskommission**

### **§ 13 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Verwaltungskommission besteht aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Delegierten.

Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf maximal 2 Delegierte. Das Stimmrecht der Delegierten eines Verbandsmitglieds ist nach § 15 Abs. 6 gewichtet.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ebenfalls maximal 2 Delegierte. Mit Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds wird die Stimmrechtskraft aller Verbandsmitglieder an die neuen Verhältnisse angepasst und die Verwaltungs- und Betriebsverordnung entsprechend geändert.

Die Amtsperiode der Verwaltungskommission endet am 31. Dezember des Wahljahres für Gemeinderäte bzw. Vorstandsmitglieder der WSU. Jedes Verbandsmitglied meldet die Namen der von ihm gewählten Delegierten bis spätestens 30. November des Wahljahres.

### **§ 14 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragenen Befugnisse. Sie unternimmt alles, was der Förderung des Verbandzweckes dienlich ist.

Sie beschliesst insbesondere über:

- den Ausbau des Werkes und die dazu erforderliche Finanzierung, vorbehältlich der Genehmigung der Verbandsmitglieder gemäss § 5;
- die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen der Verbandsmitglieder;
- Neuanschlüsse an die zum Werk gehörenden Hauptleitungen;
- den Abschluss von Verträgen;
- die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern, die zu leistenden Einkaufssummen, die Anpassung der Verwaltungs- und Betriebsverordnung infolge Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds;
- das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht an die Verbandsmitglieder;
- die Aufnahme von Krediten im Rahmen von § 4 dieser Statuten;
- die Betriebsorganisation des Werkes;
- den Erlass von ausführenden Verordnungen;
- die Anstellung und Entlassung von Personal;
- die Festsetzung der Anstellungsbedingungen nach den Bestimmungen des Besoldungs-/Personalreglementes der Sitzgemeinde;
- die Übertragung der Geschäftsführung nach Massgabe einer Verwaltungsordnung;
- die Festlegung von Entschädigungen an die Organe des Verbandes;
- die Organisation des Sicherheits- und Unfallverhütungsdienstes;
- Verfügungen im Sinne von § 34g Gemeindegesetz;
- die Anordnung von dringend notwendigen Reparaturen und dringend notwendigen Anschaffungen in Notfällen, auch ausserhalb des Budgets;
- Anschaffungen und Ausführung von Projekten im Rahmen des Budgets;
- die Organisation und Leitung des Rechnungswesens.

Die Verwaltungskommission führt die Geschäfte des Verbands, soweit sie diese nicht nach Massgabe einer Verwaltungsverordnung übertragen hat. Sie kann Aufgaben an die Gemeindeverwaltung von Verbandsmitgliedern oder an Dritte übertragen.

#### **§ 15 Konstituierung, Einberufung und Beschlussfassung**

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Delegierte desselben Verbandsmitgliedes sein. Neu beitretende Verbandsmitglieder haben ihre Delegierten 30 Tage nach vollzogenem Beitritt dem Präsidenten der Verwaltungskommission zu melden.

Der Präsident beruft die Sitzung schriftlich ein unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt vierzehn Tage.

Jedes Mitglied der Verwaltungskommission ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann erst an einer nächsten Sitzung entschieden werden.

Jeder Delegierte hat ferner das Recht, vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen zu verlangen.

Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Die Stimmkraft des bzw. der beiden Delegierten eines Verbandsmitglieds bestimmt sich nach Massgabe des Kostenteilers für Investitionen gemäss § 5 Abs. 1 dieser Statuten. Sind beide Delegierten eines Verbandsmitglieds anwesend, so kann nur einer das Stimmrecht gültig wahrnehmen. Die beiden Delegierten sprechen sich über die Stimmabgabe ab.

Die Beschlussfassung der Verwaltungskommission erfolgt mit 67%-Mehr der abgegebenen Stimmen (aufgerundetes 2/3-Mehr).

Zirkulationsbeschlüsse sind gültig, wenn sie die Zustimmung sämtlicher Delegierten erhalten und von keinem Delegierten die Behandlung an einer Sitzung verlangt wird.

#### **§ 16 Protokoll**

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Zirkulationsbeschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

#### **§ 17 Vertretung des Verbandes nach aussen**

Der Präsident oder Vizepräsident der Verwaltungskommission zeichnen kollektiv mit dem Aktuar, bei dessen Abwesenheit mit einem Mitglied der Verwaltungskommission. Wird die Geschäftsführung an Dritte übertragen, so amtiert der Geschäftsführer als vertretungsbefugter Aktuar.

### ***2. Die Rechnungsprüfungskommission***

#### **§ 18 Zusammensetzung, Konstituierung**

Jedes Verbandsmitglied hat ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu ernennen. Die Mitglieder werden durch die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder bzw. Vorstand der WSU gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Verwaltungskommission. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission sein.

Die Namen der gewählten Mitglieder werden der Verwaltungskommission bis 30. November des Wahljahres bekanntgegeben.

Die Mitglieder bestimmen ihren Präsidenten.

## **§ 19 Aufgaben und Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und verfügt über alle zu diesem Zwecke notwendigen Kompetenzen. Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse der Verwaltungskommission jährlich Bericht.

Die Mitglieder sind jederzeit befugt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

## **VII. Austritt, Fusion, Auflösung und Liquidation**

### **§ 20 Austritt**

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 35 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich.

Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die geleisteten Beiträge und Einkaufssummen können nicht zurückverlangt werden.

Verbindlichkeiten, die auf Investitionen beruhen, die ausschliesslich oder vorwiegend im Interesse des austretenden Verbandsmitgliedes vorgenommen wurden, sind von diesem zu übernehmen und zu tilgen. Für den Gegenwert erfolgt nur in dem Masse eine Anrechnung, als die vorhandenen Einrichtungen dem Verband auch weiterhin von Nutzen sind.

Der Verband kann Einrichtungen und Anlagen, die auf dem Gemeindegebiet des austretenden Verbandsmitgliedes liegen, übernehmen. Das austretende Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Übernahmberechtigten zur unentgeltlichen Gewährung eines verselbständigten Baurechts für bestehende oder noch zu erstellende Werksanlagen.

Die Übernahme der Anlagen erfolgt durch Entschädigung des Zeitwertes. Der Zeitwert errechnet sich aus den Erstellungskosten indexiert mit dem Zürcher-Baukostenindex minus Altersentwertung.

### **§ 21 Fusion**

Die Fusion mit einem andern, der Wasserversorgung dienenden Zweckverband, bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und nach § 168 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **§ 22 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Verbandes ist erstmals nach Ablauf von 35 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sie von der Mehrheit der Verbandsmitglieder und unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, mit eingeschriebenem Brief, verlangt wird. Anschliessend ist die Auflösung im Fünfjahresturnus, unter Einhaltung der vorerwähnten Kündigungsbedingungen möglich.

Im Falle der Auflösung besitzen die Verbandsmitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes ein Kaufsrecht. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zeitwert der Anlagen. Der auf das übernehmende Verbandsmitglied entfallende Kostenbeteiligungsbeitrag gemäss § 5 ist anzurechnen.

Machen mehrere Verbandsmitglieder das Kaufsrecht geltend, entscheidet das Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, von welchem Verbandsmitglied und in welchem Umfang das Kaufsrecht ausgeübt werden kann.

Verbleibt nach der Deckung aller Verbindlichkeiten ein Liquidationsüberschuss, so wird dieser den Verbandsmitgliedern nach Massgabe des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 5 dieser Statuten zweckgebun-

den für die Wasserversorgung überlassen. Verbleibende Passiven sind von den Verbandsmitgliedern nach demselben Schlüssel zu übernehmen.

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Sie kann verweigert werden, bis die regionale Wasserversorgung sowie die der Verbandsmitglieder sichergestellt ist.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Streitigkeiten**

Alle Verbandsmitglieder verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband sowie unter den Verbandsmitgliedern in Verbandsangelegenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, bleibt der ordentliche Rechtsweg mittels verwaltungsrechtlicher Klage an das Kantonsgericht vorbehalten.

### **§ 24 Statutenrevision**

Diese Statuten können unter Wahrung des Zweckgedankens durch Beschluss der Verwaltungskommission mit 67 % der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsmitglieder und der Generalversammlung der WSU sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Verwaltungskommission sowie von den Gemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden und von der Generalversammlung der WSU beschlossen. Sie treten vorbehältlich Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1986.